

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Rat

- 2002/C 58/01 Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Februar 2002 zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung im Hinblick auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahr 2002 1

- 2002/C 58/02 Rechtsakt des Rates vom 28. Februar 2002 zur Änderung des Rechtsaktes des Rates vom 12. März 1999 zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen 12

Kommission

- 2002/C 58/03 Euro-Wechselkurs 13

- 2002/C 58/04 Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden 14

- 2002/C 58/05 Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾ 17

- 2002/C 58/06 Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾ 19

- 2002/C 58/07 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2619 — Zurich/Deutsche Bank Insurance Business) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾ 22

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.

III *Bekanntmachungen*

Rat

2002/C 58/08

Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 58 E veröffentlichte Texte 23

Berichtigungen

2002/C 58/09

Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen — 2002 (ABl. C 46 vom 20.2.2002) 24

I

(Mitteilungen)

RAT

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 14. Februar 2002

zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung im Hinblick auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahr 2002

(2002/C 58/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
eingedenk

- (1) des vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon vorgegebenen und auf seiner Tagung vom 23. und 24. März 2001 in Stockholm bekräftigten neuen strategischen Ziels für die Europäische Union, diese „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, der zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und größerem sozialem Zusammenhalt befähigt ist“;
- (2) der Tatsache, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung in Lissabon bekräftigt hat, dass Europas Bildungs- und Ausbildungssysteme sich auf den Bedarf der Wissensgesellschaft und die Notwendigkeit von mehr und besserer Beschäftigung einstellen müssen;
- (3) des dem Rat „Bildung“ vom Europäischen Rat in Lissabon erteilten Auftrags, „als Beitrag zum Luxemburg-Prozess und zum Cardiff-Prozess und im Hinblick auf die Vorlage eines umfassenderen Berichts auf der Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2001 allgemeine Überlegungen über die konkreten künftigen Ziele der Bildungssysteme anzustellen und sich dabei auf gemeinsame Anliegen und Prioritäten zu konzentrieren, zugleich aber die nationale Vielfalt zu respektieren“ (Nummer 27 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes);
- (4) des vom Rat „Bildung“ auf seiner Tagung vom 12. Februar 2001 verabschiedeten Berichts über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung (nachstehend „Bericht“ genannt), in dem einem Kommissionsvorschlag Rechnung getragen wurde, drei konkrete strategische Ziele und 13 Teilziele festgehalten sind sowie die allgemeinen Ziele berücksichtigt wurden, die die Gesellschaft der allgemeinen und beruflichen Bildung zuweist;
- (5) der Tagung des Europäischen Rates in Stockholm, auf der die Bedeutung der allgemeinen und beruflichen Bildung wie folgt erneut unterstrichen wurde: „Die Verbesserung der Grundkenntnisse, insbesondere der IT- und der digitalen Kenntnisse, gehört zu den wichtigsten Prioritäten, um die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Diese Priorität umfasst Bildungspolitik und lebenslanges Lernen sowie die Bewältigung des derzeitigen Defizits bei der Einstellung von wissenschaftlichem und technischem Personal.

Eine wissensbasierte Wirtschaft erfordert eine solide allgemeine Bildung zur Unterstützung der Arbeitskräftemobilität und des lebenslangen Lernens“;

- (6) der Tatsache, dass auf der Tagung des Europäischen Rates in Stockholm der Rat und die Kommission des Weiteren beauftragt wurden, „dem Europäischen Rat auf seiner Frühjahrstagung 2002 einen Bericht mit einem detaillierten Arbeitsprogramm zur Verwirklichung der Ziele im Bereich der Bildungs- und Ausbildungssysteme vorzulegen, einschließlich einer Beurteilung ihrer Umsetzung im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode und in einer weltweiten Perspektive“;
- (7) der Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Juli 2001 zur Umsetzung des Berichts, in denen insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass mit der Arbeit in den Bereichen Grundfertigkeiten (Ziel 1.2), Informations- und Kommunikationstechnologie (Ziel 1.3) sowie Mathematik, Naturwissenschaft und Technik (Ziel 1.4) unverzüglich begonnen wird, die auch in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm hervorgehoben worden sind;
- (8) der am 7. September 2001 verabschiedeten Mitteilung mit dem Titel „Entwurf des detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung“, die die Kommission entsprechend dem vom Europäischen Rat in Stockholm erteilten Auftrag vorgelegt hat und mit der ein nützlicher Beitrag zu dem gemeinsamen Bericht geleistet wird, der dem Rat am 14. Februar 2002 zur Annahme vorgelegt und dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Barcelona unterbreitet werden soll;

BEKRÄFTIGT,

dass mit den Folgemaßnahmen zu dem Bericht vom 12. Februar 2001 vor allem folgende Ziele verfolgt werden:

- Bewertung des Erreichten im Hinblick auf die in dem Bericht festgelegten Ziele, damit der Rat „Bildung“ dem Europäischen Rat, soweit dies angebracht erscheint, jederzeit Bericht erstatten kann;
- Verbesserung der Konzipierung und Umsetzung der Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen;
- Verstärkung der Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, um die Effizienz und Wirksamkeit dieser Tätigkeit zu erhöhen;

WÜRDIGT

die Einsetzung von drei Arbeitsgruppen durch die Kommission mit dem Ziel, einen Beitrag zur Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Hinblick auf drei der Teilziele des Berichts zu leisten;

BETONT

die Notwendigkeit einer Synergie zwischen der Umsetzung des Berichts und

1. der europäischen Beschäftigungsstrategie, der wirksamen Umsetzung des Luxemburg- und des Cardiff-Prozesses sowie den Grundzügen der Wirtschaftspolitik;
2. den laufenden Arbeiten der hochrangigen Task Force „Qualifikation und Mobilität“ der Kommission. Auf der Grundlage eines Berichts, den die Task Force im Dezember 2001 vorzulegen hat, wird die Kommission für die Tagung des Europäischen Rates in Barcelona einen Aktionsplan ausarbeiten, mit dem bis zum Jahr 2005 die europäischen Arbeitsmärkte für alle geöffnet werden sollen;
3. den Tätigkeiten im Rahmen der Evaluierung der Mobilitätsfortschritte in Umsetzung der Empfehlung und des Aktionsplans zur Mobilität;
4. der noch ausstehenden Mitteilung der Kommission über den Aufbau eines europäischen Raumes des lebenslangen Lernens im Anschluss an die Konsultation über das Memorandum über lebenslanges Lernen;
5. dem noch ausstehenden Aktionsplan der Kommission zu Wissenschaft und Gesellschaft, der als Beitrag zum Europäischen Forschungsraum konzipiert ist und einem auf der informellen gemeinsamen Tagung der Bildungs- und Forschungsminister vom 1.—3. März 2001 in Uppsala ausgesprochenen Ersuchen nachkommt;
6. der Mitteilung der Kommission „Aktionsplan eLearning — Gedanken zur Bildung von Morgen“ vom 24. Mai 2000, die ihren umfassenden „Aktionsplan eEurope“ ergänzt und als Schlüsselement der europäischen Beschäftigungsstrategie konzipiert ist;

BEKRÄFTIGT

unter Berücksichtigung der weltweiten Perspektive dieser Umsetzungsarbeit, der aktuellen Weltlage und ihrer Auswirkungen auf die Europäische Union

1. die Rolle der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Verhütung von Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf allen Ebenen und den Wert der allgemeinen und beruflichen Bildung für die Förderung von Bürgersinn, sozialem Zusammenhalt, Toleranz und Achtung der Menschenrechte;
2. die Bereitschaft, weiterhin für einen offenen europäischen Raum der Mobilität im allgemeinen und beruflichen Bil-

dungswesen einzutreten und damit für einen nicht diskriminierenden Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung zu sorgen;

3. dass Weltoffenheit eine integrale Komponente im Hinblick auf Qualität und Bedeutung der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa sowie ihre weltweite Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität darstellt;

IST SICH ÜBER DIE FOLGENDEN GRUNDSÄTZE FÜR DAS WEITERE VORGEHEN EINIG:

1. Der Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen im Rahmen ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Verantwortung für das Ergebnis der Umsetzungsarbeit. Es obliegt dem Rat in Zusammenarbeit mit der Kommission, über die Hauptthemen der Ziele der allgemeinen und beruflichen Bildung zu entscheiden sowie darüber, ob und wo Indikatoren, gegenseitige Prüfung, ein Austausch über bewährte Praktiken und Benchmark-Kriterien eingesetzt werden.
2. Die drei konkreten strategischen Ziele und die 13 Teilziele des Berichts bedürfen einer operativen Ausgestaltung. Der beigefügte Sachstandsbericht enthält daher einen Vorschlag für eine Reihe von mit diesen Zielen verbundenen Kernpunkten.
3. Mess- und andere Umsetzungsinstrumente zur Verwirklichung der einzelnen Ziele sollten nach Maßgabe der politischen Relevanz festgelegt werden. Die sachgemäße Anwendung der offenen Koordinierungsmethode auf die verschiedenen Ziele erfordert eine einschlägige Fachkenntnis auf dem Gebiet der Identifizierung geeigneter Indikatoren und anderer Umsetzungsinstrumente im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung. Vergleichbare Daten sind eine Voraussetzung für den Einsatz von Indikatoren und Benchmark-Kriterien.
4. Neben den vorstehend genannten Messinstrumenten können zur Unterstützung der Umsetzung generell Methoden herangezogen werden, die in der Regel im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit angewendet werden, unter anderem Erhebungen, Gedankenaustausch mit Sachverständigen in einem spezifischen Bereich sowie Pilotprojekte für die Durchführung eines bestimmten Teilziels des Berichts.
5. Bei der Umsetzung ist laufenden Prozessen, vorhandenem Sachwissen und bestehenden Überwachungsinstrumenten sowie Netzen, die die politischen Entscheidungsträger systematischer nutzen sollten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es könnte zweckmäßig sein, die Umsetzungsarbeiten in Bezug auf mehrere Kernpunkte zusammenzufassen.
6. Die Bewerberländer sollten zu gegebener Zeit aufgefordert werden, sich an den weiteren Arbeiten zu beteiligen;

IST SICH HINSICHTLICH DER PLANUNG FÜR DEN ZEITRAUM 2001—2004 DARÜBER EINIG, DASS

- a) diese Zeitplanung im Zusammenhang mit den voraussichtlichen allgemeinen Entwicklungen bis zum Jahr 2010 vorgeschlagen wird, die Gegenstand des gemeinsamen Berichts an den Europäischen Rat im Frühjahr 2002 sein werden; die Zeitplanung der auf den Ergebnissen der Umsetzungsarbeit basierenden Berichte wird in den Bericht an den Europäischen Rat von Barcelona aufgenommen;
- b) die Arbeiten in Bezug auf alle Ziele bis 2004 beginnen sollten;
- c) die Umsetzungsarbeit entsprechend der im beigefügten Sachstandsbericht vorgeschlagenen Zeitplanung in drei Stufen organisiert wird; die erste Stufe ist bereits angelaufen;
- d) die Arbeit in den folgenden fünf Bereichen im zweiten Halbjahr 2002 aufgenommen wird:

- Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung von Lehrkräften und Ausbildern (Ziel 1.1);
 - bestmögliche Nutzung der Ressourcen (Ziel 1.5);
 - Unterstützung für aktiven Bürgersinn, gleiche Chancen und gesellschaftlichen Zusammenhalt (Ziel 2.3);
 - Intensivierung von Mobilität und Austausch (Ziel 3.4);
 - Stärkung der europäischen Zusammenarbeit (Ziel 3.5);
- e) die erzielten Fortschritte im Jahre 2004 einer Überprüfung unterzogen werden;

ERSUCHT DIE KOMMISSION, im Rahmen ihrer gemeinsamen Arbeiten zur Umsetzung des Berichts über die Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa regelmäßig über ihre einschlägigen Tätigkeiten, einschließlich der Fortschritte ihrer Arbeitsgruppen, Bericht zu erstatten.

ANHANG

SACHSTANDSBERICHT

DETAILLIERTES ARBEITSPROGRAMM ZUR VERWIRKLICHUNG DER 13 TEILZIELE

Strategisches Ziel 1

ERHÖHUNG DER QUALITÄT UND WIRKSAMKEIT DER SYSTEME DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

TEILZIEL 1.1 — VERBESSERUNG DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG VON LEHRKRÄFTEN UND AUSBILDERN

A. Kernpunkte

1. Die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Lehrkräfte und Ausbilder angemessen unterstützt werden, um auf die Herausforderungen der Wissensgesellschaft reagieren zu können — unter anderem durch Erstausbildung und berufsbegleitende Fortbildung in der Perspektive des lebenslangen Lernens.
2. Die Fähigkeiten bestimmen, die Lehrkräfte und Ausbilder angesichts ihrer sich verändernden Rolle in der Wissensgesellschaft besitzen sollten.
3. Ausreichenden Nachwuchs für den Lehrerberuf auf allen Fachgebieten und Bildungsstufen sicherstellen und dafür sorgen, dass der Langzeitbedarf in diesem Beruf gedeckt werden kann, indem das Berufsfeld allgemeine und berufliche Bildung attraktiver wird.
4. Bewerber, die über Berufserfahrung auf anderen Gebieten verfügen, für die Laufbahn des Lehrers und Ausbilders gewinnen.

B. Follow-up

- a) *Anlaufphase*: im Verlauf des Jahres 2002 (Zweite Stufe)
- b) *Laufende/künftige Maßnahmen (indikative Liste)*
 - Maßnahmen (Seminare, Erhebungen) des Europäischen Netzwerks für Lehrerbildungspolitik (ENTEP)
 - Die 2001 im Rahmen von Eurydice durchgeführte Erhebung zu Lehrkräften (Unterricht und Lehrerberuf) stellt eine umfangreiche Informationsquelle auf der Grundlage von quantitativen und qualitativen Daten dar (der Abschlussbericht wird Ende 2002 erscheinen)
 - Cedefop-Aktionen im Rahmen des Lehrer- und Ausbilder-Netzwerks
- c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*: —
- d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten (indikative Liste)*: Kernpunkt 3
- e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs bewährter Verfahren (indikative Liste)*: Kernpunkte 1, 2, 4

TEILZIEL 1.2 — ENTWICKLUNG DER GRUNDFERTIGKEITEN FÜR DIE WISSENSGESELLSCHAFT**A. Kernpunkte**

1. **Bestimmen, um welche neuen Grundfertigkeiten es geht und wie diese Fertigkeiten zusammen mit den herkömmlichen Grundfertigkeiten besser in die Lehrpläne eingebaut, erlernt und aufrechterhalten werden können.**
2. **Diese Grundfertigkeiten wirklich für alle zugänglich machen, insbesondere auch für Benachteiligte, Lernende mit besonderen Bedürfnissen, Schulabbrecher und erwachsene Lernende.**
3. **Die offizielle Anerkennung von Grundfertigkeiten fördern.**

B. Follow-up

- a) *Anlaufphase*: 2. Hälfte 2001 (Erste Stufe)
- b) *Laufende/künftige Maßnahmen (indikative Liste)*

Im September 2001 wurde eine Arbeitsgruppe der Kommission über Grundfertigkeiten gebildet
- c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*

Bis 2010 Halbierung der Anzahl der 18- bis 24-Jährigen, die lediglich über einen Abschluss der unteren Sekundarstufe verfügen (Beschäftigungsleitlinien 2001, Nr. 4)
- d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten (indikative Liste)*: Kernpunkt 2
- e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs bewährter Verfahren (indikative Liste)*: Kernpunkte 1, 2, 3

TEILZIEL 1.3 — ZUGANG ZU DEN INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) FÜR ALLE**A. Kernpunkte**

1. **Für angemessene Ausrüstungen und Bildungssoftware sorgen, sodass die IKT und eLearning-Methoden bestmöglich in der allgemeinen und beruflichen Bildung eingesetzt werden können.**
2. **Die bestmögliche Nutzung von innovativen Lehr- und Lernmethoden auf der Grundlage der IKT fördern.**

B. Follow-up

a) *Anlaufphase*: 2. Hälfte 2001 (Erste Stufe)

b) *Laufende/künftige Maßnahmen (indikative Liste)*

- Im Oktober 2001 wurde eine Arbeitsgruppe der Kommission über IKT eingerichtet
- eLearning-Initiativen und Aktionsplan der Kommission
- Eurydice-Erhebungen:
 - ICT@Europe.edu: Informations- und Kommunikationstechnologien in den europäischen Ausbildungssystemen (2001)
 - Informations- und Kommunikationstechnologie-Systeme in Europa. Nationale Bildungspolitik, Lehrpläne, Lehrerbildung (2000)

c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*

Bis Ende 2001 für alle Schulen Zugang zum Internet und zu Multimedia-Material (Beschäftigungsleitlinien 2001, Nr. 5).

Bis Ende 2002 Schulung aller hierfür erforderlichen Lehrer im Umgang mit diesen Technologien, damit allen Schülern eine umfassende digitale Kompetenz vermittelt werden kann (Beschäftigungsleitlinien 2001, Nr. 5)

d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten (indikative Liste)*: Kernpunkt 1

e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs vorbildlicher Verfahren (indikative Liste)*: Kernpunkt 2

TEILZIEL 1.4 — FÖRDERUNG DES INTERESSES AN WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN STUDIEN**A. Kernpunkte**

1. **Das Interesse an Mathematik, Naturwissenschaften und Technologie frühzeitig fördern.**
2. **Mehr junge Menschen dazu motivieren, ein Studium und eine Laufbahn auf dem Gebiet der Mathematik, Naturwissenschaften und Technik zu wählen, insbesondere in der Forschung und in naturwissenschaftlichen Disziplinen, wo kurz- und mittelfristig ein Mangel an qualifiziertem Personal herrscht.**
3. **Ein besseres Geschlechtergleichgewicht bei denjenigen erreichen, die eine mathematische, naturwissenschaftliche oder technische Ausbildung wählen.**
4. **Für eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Lehrern für die Fächer Mathematik, Naturwissenschaften und Technik sorgen.**

B. Follow-up

a) *Anlaufphase*: 2. Hälfte 2001 (Erste Stufe)

b) *Laufende/künftige Maßnahmen (indikative Liste)*

- Im September 2001 wurde eine Arbeitsgruppe der Kommission für Mathematik, Naturwissenschaft und Technik eingerichtet
- Fortschrittsberichte zur Kommissionsmitteilung „Hin zu einem Europäischen Forschungsraum“

c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*: —

d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten (indikative Liste)*: Kernpunkte 2, 3, 4

e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs vorbildlicher Verfahren (indikative Liste)*: Kernpunkt 1

TEILZIEL 1.5 — BESTMÖGLICHE NUTZUNG DER RESSOURCEN**A. Kernpunkte**

1. Die Investitionen in die Humanressourcen bei gerechter und effizienter Verteilung der verfügbaren Mittel steigern, damit der offene Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung erleichtert und die Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung verbessert wird.
2. Die Entwicklung kompatibler Qualitätssicherungssysteme unter Achtung der Vielfalt in Europa unterstützen.
3. Die Potenziale öffentlich-privater Partnerschaften entwickeln.

B. Follow-up

a) *Anlaufphase*: Im Verlauf des Jahres 2002 (Zweite Stufe)

b) *Laufende/künftige Maßnahmen (indikative Liste)*

— Das Follow-up muss in erster Linie auf (regionaler und auch lokaler) Ebene der Mitgliedstaaten erfolgen, da eine Bewertung der bestmöglichen Nutzung der Ressourcen stark von den tatsächlichen konkreten sozio-ökonomischen und kulturellen Rahmenbedingungen abhängt. Es handelt sich um ein Querschnittsziel, das somit als umfassendes Thema für die Umsetzung aller anderen Ziele von Bedeutung ist. Es hat sich ferner ergeben, dass bei einigen Fragen eine internationale Zusammenarbeit, die über den EU-Rahmen hinausreicht (z. B. OECD), besteht

— Bestehendes Netz: ENQA

c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*

Von Jahr zu Jahr substanzielle Steigerung der Humankapitalinvestitionen pro Kopf (Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Lissabon, Nr. 26)

d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten (indikative Liste)*: Kernpunkt 1

e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs vorbildlicher Verfahren (indikative Liste)*: Kernpunkte 1, 2, 3

Strategisches Ziel 2**LEICHTERER ZUGANG ZUR ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG FÜR ALLE**TEILZIEL 2.1 — EIN OFFENES LERNUMFELD**A. Kernpunkte**

1. Durch Information und Beratung über die ganze Palette der verfügbaren Lernmöglichkeiten den Zugang zum lebenslangen Lernen weiter öffnen.
2. Allgemeine und berufliche Bildung so vermitteln, dass Erwachsene effektiv daran teilnehmen und ihre Teilnahme am Lernprozess mit anderen Pflichten und Tätigkeiten vereinbaren können.
3. Gewährleisten, dass das Lernen allen zugänglich ist, damit die Herausforderungen der Wissensgesellschaft besser gemeistert werden können.
4. Die Flexibilität bei den Bildungswegen für alle verstärken.

B. Follow-up

a) *Anlaufphase*: 2. Hälfte 2002 und Ende 2003 (Dritte Stufe)

b) *Laufende/künftige Maßnahmen* (indikative Liste)

Im Hinblick auf die Umsetzung des Memorandums der Kommission über lebenslanges Lernen sollten Maßnahmen ergriffen und mit denen unter Abschnitt 2.2 kombiniert werden

c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*: —

d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten* (indikative Liste): Kernpunkte 2, 3

e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs vorbildlicher Verfahren* (indikative Liste): Kernpunkte 1, 4

TEILZIEL 2.2 — LERNEN MUSS ATTRAKTIVER WERDEN**A. Kernpunkte**

1. **Junge Menschen darin bestärken, nach dem Ende der Pflichtschulzeit weiter zu lernen oder sich fortzubilden; Erwachsene dazu motivieren und in die Lage versetzen, in ihrem späteren Leben weiter zu lernen.**
2. **Wege zur offiziellen Anerkennung der informellen Lernerfahrung entwickeln.**
3. **Wege finden, um das Lernen attraktiver zu machen, und zwar sowohl im Rahmen als auch außerhalb der formalen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung.**

B. Follow-up

a) *Anlaufphase*: 2. Hälfte 2002 bis Ende 2003 (Dritte Stufe)

b) *Laufende/künftige Maßnahmen* (indikative Liste)

Im Hinblick auf die Umsetzung des Memorandums der Kommission über lebenslanges Lernen sollten Maßnahmen ergriffen und mit denen unter Abschnitt 2.1 kombiniert werden

c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*

Bis zum Jahr 2010 Halbierung des Anteils der 18- bis 24-Jährigen, die nur die untere Sekundarstufe besucht haben und keine weiterführende Ausbildung absolvieren (Beschäftigungspolitische Leitlinien 2001, Nr. 4)

d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten* (indikative Liste): Kernpunkt 1

e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs vorbildlicher Verfahren* (indikative Liste): Kernpunkte 1, 2, 3

TEILZIEL 2.3 — UNTERSTÜTZUNG FÜR AKTIVEN BÜRGERSINN, GLEICHE CHANCEN UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT**A. Kernpunkte**

1. **Gewährleisten, dass das Erlernen der demokratischen Werte und der demokratischen Beteiligung im Hinblick auf alle Schulpartner wirksam gefördert wird, um die Menschen auf eine aktive Bürgerschaft vorzubereiten.**
2. **Den Aspekt der Chancengleichheit in die Ziele und in die organisatorische Gestaltung der allgemeinen und beruflichen Bildung voll einbeziehen.**
3. **Gewährleisten, dass die Menschen, die benachteiligt sind oder die gegenwärtig weniger zum Zuge kommen, gleichberechtigten Zugang zum Erwerb von Fertigkeiten erhalten, und sie zur Teilnahme am Lernprozess bewegen.**

B. Follow-up

a) *Anlaufphase*: Im Verlauf des Jahres 2002 (Zweite Stufe)

b) *Laufende/künftige Maßnahmen* (indikative Liste)

Follow-up von Lissabon (soziale Integration)

c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*

Bis zum Jahr 2010 Halbierung des Anteils der 18- bis 24-Jährigen, die nur die untere Sekundarstufe besucht haben und keine weiterführende Ausbildung absolvieren (Beschäftigungspolitische Leitlinien 2001, Nr. 4)

d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten* (indikative Liste): Kernpunkt 3

e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs vorbildlicher Verfahren* (indikative Liste): Kernpunkte 1, 2, 3

Strategisches Ziel 3**ÖFFNUNG DER SYSTEME DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG GEGENÜBER DER WELT****TEILZIEL 3.1 — ENGERE KONTAKTE ZUR ARBEITSWELT UND ZUR FORSCHUNG SOWIE ZUR GESELLSCHAFT IM
WEITEREN SINNE****A. Kernpunkte**

1. **Eine enge Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Ausbildungssystemen und der Gesellschaft im weiteren Sinne fördern.**
2. **Zwischen allen Arten von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen Partnerschaften zum gegenseitigen Vorteil einrichten ⁽¹⁾**

B. Follow-up

a) *Anlaufphase*: 2. Hälfte 2002 bis Ende 2003 (Dritte Stufe)

b) *Laufende/künftige Maßnahmen* (indikative Liste)

In Anbetracht der Bedeutung der konkreten sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen, zu denen die einschlägigen Akteure, einschließlich der Sozialpartner, gehören, müssen viele Maßnahmen zunächst auf lokaler Ebene in Angriff genommen werden

c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*: —

d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten* (indikative Liste): Kernpunkte 1, 2

e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs vorbildlicher Verfahren* (indikative Liste): Kernpunkte 1, 2

⁽¹⁾ Vgl. Schlussfolgerungen von Lissabon, Nr. 26.

TEILZIEL 3.2 — ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMERGEISTES**A. Kernpunkte**

1. Initiative und Kreativität im gesamten System der allgemeinen und beruflichen Bildung fördern und damit den Unternehmergeist entwickeln („Unternehmertum“).
2. Den Erwerb der für die Gründung und die Leitung eines Unternehmens erforderlichen Fertigkeiten erleichtern ⁽¹⁾.

B. Follow-up

a) *Anlaufphase*: 2. Hälfte 2002 bis Ende 2003 (Dritte Stufe)

b) *Laufende/künftige Maßnahmen (indikative Liste)*

Gegebenenfalls kann auf die Einrichtung einer eigenen Follow-up-Struktur für dieses Ziel verzichtet werden. Die Follow-up-Maßnahmen könnten in die Follow-up-Maßnahmen für die Grundfertigkeiten (Ziel 1.2, Anlaufphase 2. Hälfte 2001) einbezogen werden.

c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*

Förderung unternehmerischen Denkens und der Bereitschaft zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Beschäftigungspolitische Leitlinien, Nr. 9)

d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten (indikative Liste): —*

e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs vorbildlicher Verfahren (indikative Liste):* Kernpunkte 1, 2

EILZIEL 3.3 — VERSTÄRKTES ERLERNEN FREMDER SPRACHEN**A. Kernpunkte**

1. Jeden ermutigen, neben der eigenen Muttersprache zwei oder gegebenenfalls mehr Sprachen der Gemeinschaft zu erlernen, und das Bewusstsein für die Wichtigkeit des Erlernens fremder Sprachen bei Menschen aller Alterstufen zu schärfen.
2. Schulen und Ausbildungsstätten zur Anwendung effizienter Lehr- und Ausbildungsmethoden ermutigen und Motivationen für die Weiterführung des Sprachenlernens auch in späteren Lebensphasen geben.

B. Follow-up

a) *Anlaufphase*: 2. Hälfte 2002 bis Ende 2003 (Dritte Stufe)

b) *Laufende/künftige Maßnahmen (indikative Liste)*

Folgemaßnahme zum Europäischen Jahr der Sprachen in Zusammenarbeit mit dem Europarat. Die Kommission wird Anfang 2003 Vorschläge zur Förderung der sprachlichen Vielfalt und des Sprachenlernens ausarbeiten und zugleich dafür Sorge tragen, dass die Konsistenz mit der Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der allgemeinen und beruflichen Bildung gewahrt bleibt

c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*

Die Schüler müssten generell die Möglichkeit haben, während der Pflichtschulzeit zwei Fremdsprachen aus der Union jeweils zwei aufeinander folgende Jahre lang, möglichst aber noch länger, zu lernen (Entschließung des Rates vom 31. März 1995)

⁽¹⁾ Vgl. Bericht über die Ziele, S. 14, Nr. 2.3.2 (Dok. 5980/01).

- d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten (indikative Liste):* Kernpunkt 1
- e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs vorbildlicher Verfahren (indikative Liste):* Kernpunkte 1, 2

TEILZIEL 3.4 — INTENSIVIERUNG VON MOBILITÄT UND AUSTAUSCH

A. Kernpunkte

1. **Einzelpersonen und Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen möglichst umfassenden Zugang zur Mobilität bieten, und zwar einschließlich der Einrichtungen mit weniger privilegiertem Publikum, und die verbleibenden Mobilitätshindernisse abbauen.**
2. **Umfang, Richtungen, Teilnahmequoten und qualitative Aspekte der Mobilitätsströme in ganz Europa überwachen.**
3. **Die Validierung und Anerkennung der im Rahmen der Mobilität erworbenen Kompetenzen erleichtern.**

B. Follow-up

- a) *Anlaufphase:* im Verlauf des Jahres 2002 (Zweite Stufe)
- b) *Laufende/künftige Maßnahmen (indikative Liste)*
- Mobilitätsprogramme der Gemeinschaft: Sokrates, Leonardo und Jugend, bereits bestehende EU-Unterstützung der Mobilität im Forschungsbereich
 - hochrangige Task Force „Qualifikation und Mobilität“ der Kommission
 - von der Kommission einzusetzende Arbeitsgruppe für die Überwachung der Umsetzung des Aktionsprogramms für Mobilität (wie vom Europäischen Rat in Nizza vorgeschlagen) und der betreffenden Empfehlung
- c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*
- Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon) Nr. 13 betreffend die Mobilität von Forschern und Nr. 26 betreffend die Mobilität von Schülern und Studenten, Lehrern sowie Ausbildungs- und Forschungspersonal
- d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten (indikative Liste):* Kernpunkte 1, 2
- e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs vorbildlicher Verfahren (indikative Liste):* Kernpunkte 1, 2, 3

TEILZIEL 3.5 — STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT

A. Kernpunkte

1. **Verstärkt dafür Sorge tragen, dass die Anerkennungsprozesse für die Zwecke einer Weiterführung des Studiums, der Ausbildung und der Beschäftigung europaweit wirksam und fristgerecht erfolgen.**
2. **Die Zusammenarbeit zwischen verantwortlichen Organisationen und Behörden fördern, damit die Kompatibilität im Bereich der Qualitätssicherung und Anrechnung erhöht wird.**
3. **Die Transparenz der Informationen über Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und -strukturen im Hinblick auf die Schaffung eines offenen europäischen Bildungsraums verstärken.**

B. Follow-up

a) *Anlaufphase*: im Verlauf des Jahres 2002 (Zweite Stufe)

b) *Laufende/künftige Maßnahmen (indikative Liste)*

Als Querschnittsmaßnahme geht es hierbei um die Umsetzung aller Ziele und um die Tätigkeiten des Bildungsrates selbst. Synergie mit anderen Tätigkeiten, insbesondere den Tätigkeiten in Bezug auf Transparenz, Anerkennung und Qualitätssicherung (Europass, NARIC/ENRIC und ENQUA) wie auch mit den außerhalb des EU-Rahmens laufenden Tätigkeiten wie dem „Bologna-Prozess“ oder dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen)

c) *Bereits vereinbarte spezifische Ziele*: —

d) *Kernpunkte, bei denen quantitative Kriterien angewandt werden könnten (indikative Liste)*: Kernpunkt 1

e) *Kernpunkte, die besonders geeignet sind für einen qualitativen Ansatz, einschließlich des Austauschs vorbildlicher Verfahren (indikative Liste)*: Kernpunkte 1, 2, 3

ZEITPLAN FÜR DEN BEGINN DER FOLLOW-UP-MASSNAHMEN FÜR DIE TEILZIELE**Stufe 1 (Beginn: 2. Halbjahr 2001)**

Teilziel 1.2 — Entwicklung der Grundfertigkeiten für die Wissensgesellschaft

Teilziel 1.3 — Zugang zu den Informations- und Kommunikationstechnologien für alle

Teilziel 1.4 — Förderung des Interesses an wissenschaftlichen und technischen Studien

Stufe 2 (Beginn: im Verlauf des Jahres 2002)

Teilziel 1.1 — Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung von Lehrkräften und Ausbildern

Teilziel 1.5 — Bestmögliche Nutzung der Ressourcen

Teilziel 2.3 — Unterstützung für aktiven Bürgersinn, gleiche Chancen und gesellschaftlichen Zusammenhalt

Teilziel 3.4 — Intensivierung von Mobilität und Austausch

Teilziel 3.5 — Stärkung der europäischen Zusammenarbeit

Stufe 3 (Beginn: zwischen dem 2. Halbjahr 2002 und Ende 2003)

Teilziel 2.1 — Ein offenes Lernumfeld

Teilziel 2.2 — Lernen muss attraktiver werden

Teilziel 3.1 — Engere Kontakte zur Arbeitswelt und zur Forschung sowie zur Gesellschaft im weiteren Sinne

Teilziel 3.2 — Entwicklung des Unternehmergeistes

Teilziel 3.3 — Verstärktes Erlernen fremder Sprachen

RECHTSAKT DES RATES

vom 28. Februar 2002

zur Änderung des Rechtsaktes des Rates vom 12. März 1999 zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen

(2002/C 58/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

auf Initiative des Königreichs Schweden ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Anbetracht des vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Entwurfs und der Stellungnahme der Gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 24 des Europol-Übereinkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat die allgemeinen Bestimmungen über die Übermittlung von Informationen durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen unter Berücksichtigung der in Artikel 18 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens aufgeführten Umstände einstimmig festzulegen.
- (2) In Anbetracht der Zusammenarbeit zwischen Europol und Drittstellen stellt die Möglichkeit der Weitergabe der von Europol zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch Drittstellen einen positiven Beitrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität dar.
- (3) Um die Interessen der betreffenden Mitgliedstaaten zu wahren und die Grundprinzipien des Datenschutzes einzuhalten, sind geeignete Bestimmungen erforderlich, in denen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Weitergabe erfolgen darf.
- (4) Der Rechtsakt des Rates vom 12. März 1998 zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen ⁽⁴⁾ ist daher entsprechend zu ändern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rechtsakt des Rates vom 12. März 1999 zur Festlegung der Bestimmungen über die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Europol an Drittstaaten und Drittstellen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Direktor unterrichtet den Verwaltungsrat und die Gemeinsame Kontrollinstanz so bald wie möglich über jeden Beschluss zur Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) oder zur Gestattung der Weitergabe personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b) sowie über die Gründe für diesen Beschluss.“

2. Dem Artikel 5 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Die Weitergabe durch eine Drittstelle, mit der Europol eine Vereinbarung gemäß Artikel 3 getroffen hat, kann jedoch

- a) mit vorheriger Zustimmung durch Europol erfolgen, falls der Drittstaat oder die Drittstelle, der/die die Daten empfängt, eine Vereinbarung mit Europol über die Übermittlung von personenbezogenen Daten abgeschlossen hat, das sich auch auf die Weitergabe von Daten erstreckt; oder
- b) im Ausnahmefall, nach Genehmigung durch den Direktor von Europol unter Berücksichtigung der Bedingungen in Artikel 2 Absatz 2 erfolgen, wenn dieser die Übermittlung der Daten für absolut notwendig hält,
 - um die grundlegenden Interessen der betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Ziele von Europol zu wahren,
 - um eine unmittelbar drohende kriminelle Gefahr abzuwenden.

Daten, die Europol von einem Mitgliedstaat übermittelt wurden, dürfen nicht ohne die Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaates weitergegeben werden.

Der Direktor gibt an, aus welchen Gründen die Übermittlung statt auf direktem Wege über eine Drittstelle erfolgt.“

3. Der folgende Artikel wird hinzugefügt:

„Artikel 8a

Evaluierung

Diese Bestimmungen werden zum 1. Januar 2004 unter der Aufsicht des Verwaltungsrates nach Stellungnahme der Gemeinsamen Kontrollinstanz evaluiert.“

Artikel 2

Dieser Rechtsakt wird am 1. März 2002 wirksam.

Artikel 3

Dieser Rechtsakt wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 2002.

Im Namen des Rates
Der Präsident

...

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 163 vom 6.6.2001, S. 13.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 13. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. C 88 vom 30.3.1999, S. 1.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. März 2002

(2002/C 58/03)

1 Euro	=	7,43	Dänische Kronen
	=	9,065	Schwedische Kronen
	=	0,6097	Pfund Sterling
	=	0,8649	US-Dollar
	=	1,3762	Kanadische Dollar
	=	114,4	Yen
	=	1,4779	Schweizer Franken
	=	7,6915	Norwegische Kronen
	=	86,71	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,662	Australische Dollar
	=	2,0315	Neuseeland-Dollar
	=	9,6782	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2002/C 58/04)

Datum der Annahme des Beschlusses: 30.1.2002**Mitgliedstaat:** Italien (Lombardia)**Beihilfe Nr.:** N 38/01**Titel:** Beihilfen für die Entsorgung von Abfällen aus Pflanzenbau und Tierhaltung**Zielsetzung:** Investitionen in die Entsorgung von Abfällen aus Pflanzenanbau und Tierhaltung**Rechtsgrundlage:** Delibera della Giunta Regionale della Lombardia n. VII/2332 del 28.11.2000 «Approvazione delle disposizioni attuative per la realizzazione dei programmi di investimento per la gestione dei reflui zootecnici effettuati da imprese agricole, ai sensi della LR 15 dicembre 1993 n. 37»**Haushaltsmittel:** 40 Mrd. ITL (20 658 280 EUR)**Beihilfeintensität oder -höhe:** Bis 45 % in benachteiligten Gebieten**Laufzeit:** 2000 bis 2003

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 30.1.2002**Mitgliedstaat:** Schweden**Beihilfe Nr.:** N 42/01**Titel:** Beihilfe zur Wiederherstellung der traditionellen Landschaft**Zielsetzung:** Wiederherstellung der traditionellen Landschaft durch Anpflanzung von Laubbäumen an Stelle von Fichten**Rechtsgrundlage:** Förordning om bidrag till anläggande av ädellövskog i stormdrabbade områden i sydligaste Sverige**Haushaltsmittel:** 3 190 000 EUR/Jahr**Beihilfeintensität oder -höhe:** 50 % der Mehrkosten für die Anpflanzung von Laubbäumen**Laufzeit:** 2001 bis 2003

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 30.1.2002**Mitgliedstaat:** Italien (Autonome Provinz Bozen)**Beihilfe Nr.:** N 204/01**Titel:** Änderung der Qualitäts- und Hygienekriterien bei Milch und Milcherzeugnissen**Zielsetzung:** Qualitätsverbesserung bei Milch und Milcherzeugnissen**Rechtsgrundlage:**

Legge provinciale del 14 dicembre 1999, n. 10: «Disposizioni urgenti nel settore dell'agricoltura»

Deliberazione del 9 ottobre 2000, n. 3768: «Modifica dei criteri e delle modalità per la concessione di contributi per garantire la qualità e l'igiene del latte e dei prodotti derivati»

Haushaltsmittel: Diese Maßnahme gehört zu jenen, die im Rahmen von Beihilfenvorgang NN 76/2000 verabschiedet wurden und für die in den ersten drei Jahren Haushaltsmittel von 3 000 000 EUR vorgesehen sind**Beihilfeintensität oder -höhe:** 100 %**Laufzeit:** 6 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.1.2002**Mitgliedstaat:** Spanien (País Vasco)**Beihilfe Nr.:** N 264/01**Titel:** Beihilfe für Erfassung, Transport, Behandlung und Vernichtung von Risikomaterial und anderen tierischen Nebenprodukten**Zielsetzung:** Organisation und Gewährleistung der Rücknahme und der wirksamen Vernichtung von Risikomaterial und anderen tierischen Nebenprodukten, die durch das Gemeinschaftsrecht ausschließlich zur Vernichtung bestimmt sind**Rechtsgrundlage:** Propuesta de Acuerdo entre el Departamento de agricultura y Pesca del Gobierno Vasco y las empresas Manuel García Mendoza, SA, Matadero de Bilbao, SA, Lemona industrial, SA, Sociedad Financiera y Minera, SA, Cementos Rezola, Aragonesa de piensos, SA, Sebería Bilbaina, SC, Juan Alonso e Hijos, SA, Javier Cortés Lizaso, Sebería y Peletería Donostiarra, SA, Grasas Vasco Navarras, SL, Barna SA y Elmubas, SL, para la recogida, tratamiento, procesado y posterior utilización adecuada o destrucción de los subproductos de origen animal en relación con la ESB en el ámbito de la Comunidad Autónoma Vasca

Haushaltsmittel: 867 250 000 ESP (5 212 277 EUR) für das Jahr 2001

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 % der Kosten der Verkaufsförderungs- und Werbemaßnahmen

Laufzeit: Bis 30. Juni 2002

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.1.2002

Mitgliedstaat: Griechenland

Beihilfe Nr.: N 300/01

Titel: Beihilfen für Betriebe, deren landwirtschaftliche Erzeugung infolge der schlechten Wetterverhältnisse im Jahr 2000 durch Pflanzenkrankheiten und -schädlinge beeinträchtigt wurde

Zielsetzung: Ausgleichszahlungen für Verluste durch Krankheiten, die infolge schlechter Wetterverhältnisse ausgelöst wurden

Rechtsgrundlage: Οικονομική ενίσχυση αγροτών που η αγροτική παραγωγή τους ζημιώθηκε από εχθρούς και ασθένειες των φυτών που προκλήθηκαν από δυσμενείς καιρικές συνθήκες κατά το έτος 2000 — σχέδιο απόφασης

Haushaltsmittel: 1 600 000 000 GRD (4 695 525 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 30 %

Laufzeit: 1 Jahr

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.1.2002

Mitgliedstaat: Griechenland

Beihilfe Nr.: N 317/01

Titel: Beihilfen für Betriebe, deren landwirtschaftliche Erzeugung, Fischerzeugung oder Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Futter oder anderen Erzeugnissen durch die schlechten Wetterverhältnisse im Zeitraum Juli bis Dezember 2000 beeinträchtigt wurden

Zielsetzung: Ausgleich der durch schlechte Wetterverhältnisse verursachten Verluste

Rechtsgrundlage: Χορήγηση οικονομικής ενίσχυσης στους κατόχους εκμεταλλεύσεων των οποίων η γεωργική παραγωγή, η ιχθυοπαραγωγή, αποθηκευμένα γεωργικά προϊόντα, ζωοτροφές ή άλλα προϊόντα ζημιώθηκαν από δυσμενείς καιρικές συνθήκες κατά το χρονικό διάστημα από τον Ιούλιο μέχρι και τον Δεκέμβριο του έτους 2000 — σχέδιο απόφασης

Haushaltsmittel: 3 500 000 000 GRD (10 271 460 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Je nach Fall 30 oder 50 %

Laufzeit: 2 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 30.1.2002

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 432/01

Titel: PANFA-Vorhaben

Zielsetzung: Verlängerung eines ökologischen Projekts für technische Hilfe

Rechtsgrundlage: Begrotingspost Provincie Noord-Brabant

Haushaltsmittel: 4 318 000 NLG (1 959 423 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedliche Beträge je nach Begünstigtem und Maßnahme

Laufzeit: Bis zum 31. Dezember 2002

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.1.2002

Mitgliedstaat: Italien (Toskana)

Beihilfe Nr.: N 639/01

Titel: Beihilfe für die Beseitigung von spezifischem Risikomaterial im Zusammenhang mit BSE. Verendete Tiere

Zielsetzung: Ersatz der zusätzlichen Kosten für Präventivmaßnahmen gegen BSE auf Gemeinde- und nationaler Ebene.

Rechtsgrundlage: Proposta di legge della Regione Toscana n. 10 del 27.8.2001 «Interventi a favore degli allevatori in relazione allo smaltimento dei materiali a rischio specifico»

Haushaltsmittel: 600 000 000 ITL (309 874,14 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis 60 % der Transportkosten, jedoch höchstens 500 000 ITL (258,23 EUR)

Laufzeit: Bis 31.12.2001

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.1.2002

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: N 774/01

Titel: Beihilfen für Versicherungsabschlüsse in der Landwirtschaft

Zielsetzung: Förderung des Abschlusses von Versicherungen in der Landwirtschaft

Rechtsgrundlage: Régimen de ayudas del Estado español al seguro agrario combinado

Haushaltsmittel: Unbestimmt

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Nicht festgelegt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.1.2002

Mitgliedstaat: Spanien (Madrid)

Beihilfe Nr.: N 834/01

Titel: Beihilfen zur Förderung von Investitionen in technologische Innovationen der Lebensmittelindustrie

Zielsetzung: Förderung von Investitionen in technologische Innovationen der Lebensmittelindustrie

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por la que se regulan ayudas para el fomento de las inversiones para la innovación tecnológica de la industria alimentaria en la Comunidad de Madrid

Haushaltsmittel: 841 417 EUR (50 % EFRE-Beitrag)

Beihilfeintensität oder -höhe: 40 % der Ausgaben

Laufzeit: 2001

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 31.1.2002

Mitgliedstaat: Spanien (Andalusien)

Beihilfe Nr.: N 835/01

Titel: Beihilfe für Forschung und Entwicklung

Zielsetzung: Förderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im land- und ernährungswirtschaftlichen Sektor

Rechtsgrundlage: Proyecto de decreto por el que se establece el marco regulador de las ayudas de investigación y desarrollo tecnológico e innovación que se concedan por la Junta de Andalucía

Haushaltsmittel: Unbestimmt

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: 2001 bis 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2002/C 58/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XT/16/2001

Mitgliedstaat: Italien

Region: Friaul/Julisch Venetien

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Ausbildungsbeihilfen

Rechtsgrundlage: Legge 21.12.1978 n. 845 «Legge quadro in materia di formazione professionale» e successive modificazioni; Legge Regionale 16.11.1982 n. 76 «Ordinamento della formazione professionale»

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Operatives „Ziel 3“-Programm der Region Friaul/Julisch Venetien

MASSNAHME D.1

Jahr 2000

— 5 526 088,820 EUR (10 700 000 000 ITL)

Jahr 2001

— 5 681 025,889 EUR (11 000 000 000 ITL)

Jahr 2002

— 5 784 317,269 EUR (11 200 000 000 ITL)

Jahr 2003

— 5 939 254,339 EUR (11 500 000 000 ITL)

Jahr 2004

— 5 422 797,440 EUR (10 500 000 000 ITL)

Jahr 2005

— 5 681 025,889 EUR (11 000 000 000 ITL)

Jahr 2006

— 5 681 025,889 EUR (11 000 000 000 ITL)

MASSNAHME D.3 (nur für „Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen zwecks Generationswechsel in KMU“)

Jahr 2000 — 206 582,759 EUR (400 000 000 ITL)

Jahr 2001 — 206 582,759 EUR (400 000 000 ITL)

Jahr 2002 — 206 582,759 EUR (400 000 000 ITL)

Jahr 2003 — 206 582,759 EUR (400 000 000 ITL)

Jahr 2004 — 206 582,759 EUR (400 000 000 ITL)

Jahr 2005 — 206 582,759 EUR (400 000 000 ITL)

Jahr 2006 — 206 582,759 EUR (400 000 000 ITL)

Beihilfeshöchstintensität:

GROSSUNTERNEHMEN

Spezifische Ausbildung: 25 %

Allgemeine Ausbildung: 50 %

KLEINE- UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Spezifische Ausbildung: 35 %

Allgemeine Ausbildung: 70 %

Diese Intensitäten können erhöht werden um

— **5 Prozentpunkte**, wenn die mitgeteilten Maßnahmen für Unternehmen bestimmt sind, die nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) Regionalbeihilfen erhalten können

— **10 Prozentpunkte**, wenn die Beihilfemaßnahme für die Ausbildung benachteiligter Arbeitnehmer bestimmt ist:

— Jugendliche unter 25 Jahren, die bisher noch keine regulär bezahlte Erstanstellung gefunden haben, während der ersten sechs Monate nach der Einstellung

— Personen mit schweren körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen, die dennoch auf dem Arbeitsmarkt verwendbar sind

— Wanderarbeitnehmer, die zwecks Aufnahme einer Tätigkeit ihren Aufenthaltsort in einen anderen Mitgliedstaat verlegen oder verlegt haben oder sich in der Gemeinschaft niederlassen und berufsbildenden und/oder Fremdsprachenunterricht benötigen

— Personen, die nach mindestens dreijähriger Unterbrechung wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, vor allem solche, die ihre Tätigkeit wegen Unvereinbarkeit von Beruf und Familie aufgegeben haben, während der ersten sechs Monate nach der Einstellung

— Personen über 45 Jahren ohne Abitur oder einen vergleichbaren Abschluss

— Langzeitarbeitslose, d. h. Personen, die während zwölf aufeinander folgender Monate erwerbslos waren, während der ersten sechs Monate nach der Einstellung

Im Bereich des Seeverkehrs dürfen Beihilfen unabhängig davon, ob sie für allgemeine oder spezifische Ausbildungsmaßnahmen bestimmt sind, bis zu einer Intensität von 100 % gewährt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

— Der Auszubildende darf kein aktives, sondern muss ein zusätzliches Besatzungsmitglied sein

— Die Ausbildung muss an Bord von Schiffen, die im Gemeinschaftsregister eingetragen sind, durchgeführt werden

Bewilligungszeitpunkt: Ab 31.5.2001

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Diese Regelung gilt bis 31.12.2001, wenn die Geltungsdauer des Operativen „Ziel 3“-Programms der Region Friaul/Julisch Venetien und der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 ausläuft.

Zweck der Beihilfe: Die Beihilfe betrifft die allgemeine und spezifische Ausbildung im Sinne der beigefügten Unterlagen:

- Delibera della Giunta regionale del Friuli-Venezia Giulia n. 1118 d.d. 6 aprile 2001
- Estratto dell'allegato A alla delibera 1118/01 „Regolamento recante „Norme per l'attuazione del Programma Operativo Regionale dell'Obiettivo 3““ art. 21 „Formazione specifica e Formazione generale“.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftsbereiche nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia
Direzione Regionale della Formazione Professionale
Via S. Francesco n. 37
I-34100 Trieste
E-mail: formazione.prof@regione.fvg.it

Beihilfe Nr.: XT/19/2001

Mitgliedstaat: Italien

Region: Piemont

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Richtlinie über die berufsbegleitende Ausbildung — Jahr 2001

Rechtsgrundlage: Deliberazione della Giunta regionale del Piemonte n. 30-2640 del 2.4.2001

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 51 524 839 EUR (99 766 000 000 ITL), davon 25 421 748 EUR aus dem Haushalt 2000 als Erstattung der für Ausbildungsmaßnahmen ausgewiesenen beihilfefähigen Kosten

Beihilfeshöchstintensität: Nach Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 gilt folgende Beihilfeshöchstintensität (in %):

Grossunternehmen	Spezifische Ausbildung	Allgemeine Ausbildung
Normale Gebiete	25	50
Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c)	30	55
KMU	Spezifische Ausbildung	Allgemeine Ausbildung
Normale Gebiete	35	70
Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c)	40	75

Diese Intensität kann um zehn Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Beihilfe für benachteiligte Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 bestimmt ist

Bewilligungszeitpunkt: 14.5.2001

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis Dezember 2001

Zweck der Beihilfe: Die Beihilferegelung betrifft die allgemeine und die spezifische Ausbildung. Im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 gelten als

- **allgemeine Ausbildung** die allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen, die nicht nur auf den derzeitigen oder künftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten im begünstigten Unternehmen abgestellt sind, sondern ihm weitgehend auch in anderen Unternehmen verwendbare Qualifikationen oder auf andere Tätigkeitsfelder übertragbare Fähigkeiten vermitteln
- **spezifische Ausbildung** dagegen die theoretisch-praktischen Ausbildungsmaßnahmen allein im Zusammenhang mit der gegenwärtigen oder künftigen Tätigkeit/Stellung im begünstigten Unternehmen

Für die Anwendung dieser Beihilferegelung ist Folgendes festzustellen:

- zur „allgemeinen Ausbildung“ gehören die Ausbildungsmaßnahmen, für die von vornherein die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses vorgesehen ist, und die Ausbildungsmaßnahmen, die von mehreren Unternehmen gemeinsam veranstaltet werden und an denen Lehrlinge, Arbeitnehmer und/oder Berufsabsolventen aus zwei oder mehreren Unternehmen (auch desselben Industriezweigs) teilnehmen
- zur „spezifischen Ausbildung“ gehören die Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer und/oder Berufsabsolventen ein und desselben Unternehmens

Zur „allgemeinen Ausbildung“ wird auf Artikel 24 des Regionalgesetzes Nr. 63 vom 13. April 1995 (siehe Anhang) und auf Artikel 14 des darin erwähnten Gesetzes Nr. 845 vom 21. Dezember 1978 verwiesen

Betroffene Wirtschaftssektoren:

Alle, auch Dienstleistungen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Piemonte
Direzione regionale alla Formazione Professionale — Lavoro,
Settore Attività Formativa
Via Magenta 12
I-10128 Torino

Sonstige Auskünfte: Die staatliche Zuwendung an ein Unternehmen für die Ausbildungsmaßnahmen im Sinne der genannten Richtlinie darf 1 Mio. EUR (1 936 270 000 ITL) nicht überschreiten

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2002/C 58/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfe Nr.: XS/23/2001

Mitgliedstaat: Griechenland

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Förderung und Gründung innovativer KMU zur Nutzung von FTE-Ergebnissen

Rechtsgrundlage: Präsidialerlass 17-30/01/01 (14A)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

Jahr	Jährliche Kosten (in Euro)
2001	5 038 885
2002	6 641 232
2003	8 384 446
2004	8 384 446
2005	7 052 100
2006	264 123

Beihilfeshöchstintensität: Die Beihilfeintensität wird die regionale Obergrenze für Investitionsbeihilfen, wie in der von der Kommission für Griechenland genehmigten Fördergebietenkarte festgelegt, nicht überschreiten und höchstens 50 % der förderfähigen Kosten betragen

Bewilligungszeitpunkt: April 2001

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: April 2001 bis Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Die Beihilfe soll die Gründung innovativer KMU (hauptsächlich Kleinunternehmen) durch Forscher, Akademiker, Forschungszentren und Unternehmen zwecks kommerzieller Nutzung von FTE-Ergebnissen fördern. Beihilfefähig sind in erster Linie materielle und immaterielle Investitionen in der Startphase des neuen Unternehmens. Die Regelung steht in voller Übereinstimmung mit der EU-Politik zur Förderung von Unternehmertum, Innovation und Beschäftigung in der Europäischen Union

Betroffene Wirtschaftssektoren: Sämtliche Wirtschaftszweige und Dienstleistungsbereiche

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

General Secretariat for Research and Technology
Ave Messogion 14-18
GR-115 10 Athen

Sonstige Auskünfte: Die Regelung wird aus dem Rahmenprogramm 2000—2006 kofinanziert

Beihilfe Nr.: XS/29/2001

Mitgliedstaat: Italien

Region: Kalabrien

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Beihilferegulierung mit regionaler Zielsetzung für die KMU

Rechtsgrundlage: Legge regionale 2 maggio 2001, n. 7, art. 37 quater, commi 1-6. Programma Operativo Regionale Calabria n. 1999 IT 16 1 PO006. Entscheidung der Europäischen Kommission K(2000) 2345 vom 8.8.2000

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Der vorläufige Mittelansatz für den gesamten Programmzeitraum 2000—2006 beläuft sich auf rund 800 Mio. EUR öffentliche Mittel (ohne privaten Anteil), wovon rund 50 % von der Gemeinschaft (EFRE) mitfinanziert werden

Beihilfeshöchstintensität: Die zulässige Höchstintensität beträgt 50 % NSÄ mit einem Aufschlag von 15 Prozentpunkten in BSÄ. Die Nettointensität darf insgesamt 75 % nicht überschreiten

Die Beihilfe für materielle und immaterielle Investitionen wird gewährt, sofern die Investition mindestens fünf Jahre in der Region verbleibt und die Eigenbeteiligung des Empfängers 25 % nicht unterschreitet

Bemessungsgrundlage sind entweder die beihilfefähigen Investitionen oder die Lohnkosten für investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze (Beihilfe zur Schaffung von Arbeitsplätzen) oder eine Mischung von beidem, wobei die Beihilfe jedoch den günstigsten Beihilfebetrags, der sich aus der Anwendung der einen oder anderen Bemessungsgrundlage ergibt, nicht überschreiten darf

Bewilligungszeitpunkt: März 2001

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Zweck der Beihilfe ist es, den Zuwachs an kleinen und mittleren Unternehmen in Kalabrien zu fördern. Die KMU spielen eine entscheidende Rolle für die Entwicklung der Region, weil sie für Arbeitsplatzschaffung und Neuinvestitionen unerlässlich sind. Sie stoßen jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten beim Zugang zu Kapital und Kredit, die durch die Zurückhaltung des Finanzsystems wegen der begrenzten Risikogarantien entstehen. Ihre Möglichkeiten, Investitionen zu tätigen und Zugang zu Informationen zu erhalten, insbesondere Informationen über die neuen Technologien und die potenziellen Märkte, sind entsprechend ihren begrenzten Mitteln beschränkt

Deshalb will die Region Kalabrien die Investitionen durch finanzielle Beihilfen fördern, soweit diese die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft

Betroffene Wirtschaftssektoren: Vorbehaltlich der Gemeinschaftsregelungen für staatliche Beihilfen in bestimmten Sektoren wie Schiffbau und Stahl gilt die Beihilferegelung für alle Sektoren

Diese Regelung gilt nicht für die Tätigkeiten in Verbindung mit der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I des Vertrags aufgeführten Erzeugnisse

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Regione Calabria — Dipartimento Industria, Commercio e Artigianato

Sonstige Auskünfte: Dirigente Generale: Dott. Pecoraro Domenico — Tel. (39) 0961 616 47

Beihilfe Nr.: XS/35/2001

Mitgliedstaat: Niederlande

Region: Die Provinzen Friesland, Groningen und Drenthe sind für die Durchführung der Beihilferegelung zuständig. Sie haben beschlossen, den Samenwerkingsverband Noord-Nederland, eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach dem einschlägigen Gesetz „Wet Gemeenschappelijke Regelingen“, mit der tatsächlichen Durchführung zu betrauen

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Subvention für Personalmanagement 2001

Rechtsgrundlage: Besluit van de drie noordelijke Provinciale Staten d.d. 31 december 2000 en besluit van het Dagelijks Bestuur van het Samenwerkingsverband Noord-Nederland d.d. 27 maart 2001

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Jährlich stehen Mittel in Höhe von 2 722 681 EUR (6 Mio. NLG) zur Verfügung

Beihilfemaximalintensität:

Kleine Unternehmen: 50 % brutto

Mittlere Unternehmen: 50 % brutto

Bewilligungszeitpunkt: Beihilfen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 werden ab dem 15. März 2001 gewährt

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Die Regelung gilt bis zum 31.12.2006

Zweck der Beihilfe: Gewährung von Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme externer Sachverständiger für die Einführung oder Verbesserung des strategischen Personalmanagements

Nicht beihilfefähig sind die Kosten für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden, und normale Betriebsausgaben

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Sektoren bis auf den Primärsektor, d. h. Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, sind von der Regelung ausgeschlossen. Außerdem gelangen die folgenden sektorspezifischen Vorschriften uneingeschränkt zu Anwendung:

- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I zum EG-Vertrag
- Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß Anhang I zum EG-Vertrag
- Verkehrssektor
- Eisen- und Stahlindustrie gemäß der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (ABl. L 218, 1997) und gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für bestimmte nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlsektoren (ABl. C 320, 1988)
- Kohlesektor gemäß der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (ABl. L 329, 1993) und der Entscheidung Nr. 341/94/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1994 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (ABl. L 49, 1994)
- Schiffbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuordnung der Beihilfen für den Schiffbau (ABl. L 202, 1998)

- Kunstfaserindustrie gemäß dem Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie (96/C 94/07) und der entsprechenden Verlängerung der Geltungsdauer (ABl. C 24, 1999)
- Kfz-Industrie gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie (ABl. C 279, 1997)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Samenwerkingsverband Noord-Nederland
p/a Postbus 779
9700 AT Groningen
Niederlande

Beihilfe Nr.: XS/38/2001

Mitgliedstaat: Niederlande

Region: Provinz Flevoland

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: KMU-Regelung Flevoland 2000

Rechtsgrundlage: Provinciale verordening gebaseerd op de Provinciewet

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 5 070 994 EUR (Mittelansatz für den Gesamtzeitraum bis einschließlich Dezember 2006)

Beihilfehöchstintensität:

Neuansiedlung: maximal 1 000 000 EUR

Erweiterung bzw. Umstrukturierung: maximal 600 000 EUR

Bewilligungszeitpunkt: Die Regelung wird veröffentlicht, sobald die Europäische Kommission mitgeteilt hat, dass sie keine Einwände gegen die Einführung der Regelung hat. Sie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Förderung allgemeiner Investitionen in den Gemeinden Almere, Zeewolde, Dronten und Noordoostpolder

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme folgender Sektoren:

- Verkehr
- öffentlicher Sektor
- Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur
- Eisen- und Stahlindustrie
- Kohlebergbau
- Schiffbau
- Kunstfaserindustrie
- Kfz-Industrie

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Provinz Flevoland
Visarenddreef 1
Lelystad
Niederlande

Ansprechpartner: Frau S. R. Dijkstra (31) 320 265 678

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2619 — Zurich/Deutsche Bank Insurance Business)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2002/C 58/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 26. Februar 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Zurich Financial Services Group („Zurich“; CH) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das gesamte Versicherungsgeschäft der Deutschen Bank („DB Insurance Business“, Deutschland), und zwar über folgende Gesellschaften: V-Holding (Deutschland), DB Vita Italia (Italien), DB Vida Spain (Spanien) und DB Vida Portugal (Portugal), durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Zurich: Finanzdienstleistungen, Versicherungsgeschäfte weltweit;

— DB Versicherungen: Lebens- und Sachversicherungen; hauptsächlich in Deutschland und Österreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich jedoch vor. Im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ kommt dieser Fall für das dort beschriebene Verfahren in Betracht.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2619 — Zurich/Deutsche Bank Insurance Business, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

III

(Bekanntmachungen)

RAT

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 58 E veröffentlichte Texte

(2002/C 58/08)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

Informationsnummer	Inhalt	Seite
Rat		
2002/C 58 E/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 13/2002 vom 13. Dezember 2001, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa	1
2002/C 58 E/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 14/2002 vom 19. Dezember 2001, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen ⁽¹⁾	8
2002/C 58 E/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 15/2002 vom 19. Dezember 2001, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates	14
2002/C 58 E/04	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 16/2002 vom 19. Dezember 2001, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG	32
2002/C 58 E/05	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 17/2002 vom 19. Dezember 2001, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit ⁽¹⁾	44

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen — 2002

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 46 vom 20. Februar 2002)

(2002/C 58/09)

Auf Seite 8:

anstatt:

„CEN	EN 12874:2000 Flammendurchschlag-Sicherungen — Leistungs- anforderungen, Prüfverfahren und Einsatzgrenzen		Keine	—“,
------	---	--	-------	-----

muss es heißen:

„CEN	EN 12874:2001 Flammendurchschlag-Sicherungen — Leistungs- anforderungen, Prüfverfahren und Einsatzgrenzen		Keine	—“.
------	---	--	-------	-----